

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0209686-0176-G16,8a-0051/18

Düsseldorf, den 14.02.2020

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage Schwelgern der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg durch Bau und Betrieb eines Gewebefilters an Sinterband 4.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG mit Bescheid vom 18.06.2019 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage Schwelgern am Standort Werk Duisburg-Schwelgern erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Eisen- und Stahlerzeugung

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

thyssenkrupp Steel Europe AG
Kaiser-Wilhelm-Straße 100
47166 Duisburg

Datum: 18. Juni 2019

Seite 1 von 20

Aktenzeichen:

53.03-0209686-0176-G16,8a-0051/18

bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel

Zimmer: 036

Telefon:

0211 475-9161

Telefax:

0211 475-2790

brigitte.thiel@

brd.nrw.de

Immissionsschutz;

Ihr Antrag vom 20.07.2018, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 22.01.2019 (hier eingegangen am 25.01.2019), auf Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage Schwelgern durch Bau und Betrieb eines Gewebefilters an Sinterband 4

tk SE Bau-Nr. 3964

- Anlagen:
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen | (6 Seiten) |
| 2. Nebenbestimmungen | (21 Seiten) |
| 3. Hinweise | (4 Seiten) |

Genehmigungsbescheid

53.03-0209686-0176-G16,8a-0051/18

I.

Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 20.07.2018 nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage Schwelgern durch Bau und Betrieb eines Gewebefilters an Sinterband 4 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Ordnungsnummer 3.1, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

Sinteranlage Schwelgern

am Standort

**thyssenkrupp Steel Europe AG
Werk Duisburg-Schwelgern
Gemarkung Hamborn, Flur 202, Flurstück 168**

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist:

- **Bau und Betrieb eines Gewebefilters an Sinterband 4**
- **Die Nebenbestimmungen 44 und 45 der Genehmigung vom 04.12.1976 – Az.: 23.8851-8859/858-75 – werden aufgehoben.**
- **Der letzte Abschnitt der Nebenbestimmung 35 „Abgastemperatur: > 115°C (für Sinterbandabgase)“ der Genehmigung vom 04.12.1976 – Az.: 23.8851-8859/858-75 – wird gestrichen.**

Anlagenkapazität:

Die Kapazität der Sinteranlage beträgt 43 t/(m²/d) je Sinterband. Mit dieser Genehmigung ist keine Kapazitätserhöhung verbunden.

Betriebszeiten:

Die Betriebszeiten der Sinteranlage ändern sich durch die beantragte Maßnahme nicht. Die Sinteranlage wird weiterhin an 7 Tagen/Woche rund um die Uhr betrieben.



Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die vorgenannten Maßnahmen zur Änderung der Anlage bzw. der Anlagenteile nur in dem Umfang zugelassen, wie sie in den **Zeichnungen und Beschreibungen** der mit Antrag vom 20.07.2018 eingereichten Unterlagen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Zulassungsbescheid ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen**. Sie sind Bestandteil dieses Zulassungsbescheides.

Bei den vorgenannten Maßnahmen zur Änderung der Anlage sind die in der **Anlage 3** dieses Zulassungsbescheides enthaltenen **Hinweise** zu beachten.

3. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der AZB der Sinteranlage wurde bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage Schwelgern durch Bau und Betrieb eines Gewebefilters an Sinterband 3 vom Dezernat 52 Abfallwirtschaft, Bodenschutz geprüft (Genehmigungsbescheid vom 02.10.2015 – Az.: 53.01-100-53.0044/15/3.1 –). Die Nebenbestimmungen 7.1 – 7.3 des Dezernates 52 wurden in der Anlage 2 zu dem Genehmigungsbescheid vom 02.10.2015 festgeschrieben. Eine Wiederholung der Nebenbestimmungen in diesem Bescheid ist nicht erforderlich.

4. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheides endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG – Az.: 53.03-0209686-0176-G16,8a-0051/18v – vom 18.10.2018.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind relevante Baukosten in Höhe von [REDACTED].



Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 und 15a 1.2 unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1.3 für die Bauggebühr. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt



Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Helaba

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED



Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)
- Eignungsfeststellung gem. § 63 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) für die Siloanlage im Bereich der neuen Entstaubungsanlage



Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen und
- b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt auf ihrem Werksgelände in Duisburg Schwelgern eine Sinteranlage mit den Sinterbändern 2, 3 und 4.

Die bestehende Sinteranlage soll durch Bau und Betrieb eines Gewebefilters an Sinterband 4 geändert werden. Der Standort der neuen Gewebefilteranlage befindet sich neben den bereits errichteten Gewebefilteranlagen für die Sinterbänder 2 und 3. Die Gewebefilteranlage des Sinterbandes 4 wird die neue Betriebseinheit (BE) 12 der Sinteranlage.



Das durch die Elektrofilter vorgereinigte Prozessabgas des Sinterbandes 4 wird durch zwei Saugzüge und die entsprechende Leitung abgeführt und der neuen Gewebefilteranlage zugeführt und durch eingespeiste Adsorbentien von Partikeln und PCDD/F gereinigt. Danach wird das gereinigte Abgas dem vorhandenen Kamin zugeführt.

Die Filteranlage besteht aus einer Filterlinie. Die gesamte Filteranlage ist ausgelegt für Sinteranlagenrauchgase mit einer Temperatur zwischen 80°C und ca. 150°C (Gastemperatur am Filtereintritt).

Für die Ableitung der gereinigten Prozessabgase wird der bestehende Schornstein (Quelle 6220) mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m weiter genutzt. Der Volumenstrom von 800.000 Nm³/h bleibt unverändert.

Zur Absicherung der Gewebefilteranlage bei Störungen kann diese kurzfristig durch einen Bypass umfahren werden.

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe (tk SE) AG hat für dieses Vorhaben am 20.07.2018 einen Antrag nach §§ 16, 6 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage Schwelgern gestellt.

Zulassung vorzeitigen Baubeginns

Für nachfolgend genannte Maßnahmen:

- Bau der notwendigen Fundamente für das Gesamtwerk und die Errichtung der Gebäude

wurde die Zulassung vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 18.10.2018 – Az.: 53.03-0209686-0176-G16,8a-0051/18v – erteilt.

1. Genehmigungsverfahren

1.1 Anlagenart

Die Sinteranlage der thyssenkrupp Steel Europe AG ist als *“Anlage zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen“* – der Ordnungsnummer 3.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.



1.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

1.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

1.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Ordnungsnummer 3.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Sinteranlage der Firma thyssen krupp Steel Europe AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

1.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Sinteranlage (Anlage zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen)“ unterliegt der Nr. 3.1, Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bisher ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden. Gemäß § 9 Abs. 3 und 4 UVPG in Verbindung mit Nr. 3.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung



der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2020/index.html>

eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Kosten (Auslagen) dafür sind von Ihnen zu tragen und werden aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung erst nachträglich erhoben.

1.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Sinteranlage der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.



1.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

1.8 Antrag

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 20.07.2018 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage durch Bau und Betrieb eines Gewebefilters an Sinterband 4 gestellt. Die beigegefügte Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

1.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.01	Geräusche
Dezernat 53.03	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz



2. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die Anlagensicherheit, der Arbeitsschutz, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und das Baurecht beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zuletzt am 22.01.2019 ergänzt.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und



sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Stellungnahme Dezernat 53.03 – Überwachung Immissionsschutz:

Seitens der Überwachung wurden keine Bedenken vorgetragen und Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen vorgeschlagen.

Stellungnahme Dezernat 54 – Wasserwirtschaft

Im Rahmen des Vorhabens ergeben sich folgende wasserwirtschaftliche Änderungen:

Das erwärmte Betriebswasser der neuen Klimaanlage wird nach Nutzung zur Kühlung der Rauchgase in die Kanalisation abgeleitet (14 m³/h). Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen (ca. 0,5 ha zusätzliche Fläche) wird der vorhandenen Kanalisation zugeführt. Der v.g. Trockenwetterabfluss und die kritische Regenspende (15 l/s ha) aller Filteranlagen werden über die Pumpstation 5 der Kreislaufwasserbehandlungsanlage (KA „Nord“) in Bruckhausen zugeführt. Zur Begrenzung der Abflussmengen aus dem Bereich der Filteranlagen wird ein Stauraumkanal mit oberer Entlastung und einer Abflussdrossel (25 l/s) vorgesehen; ein Überlauf entwässert bei stärkerem Regen in den Parallelhafen. Die Pumpstation wird den neuen Wassermassen angepasst; die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in den Rhein wurde eingereicht.

Gegen das beantragte Änderungsvorhaben bestehen aus der Sicht des Dezernates 54 keine Bedenken.

Stellungnahme Dezernat 55 – Arbeitsschutz:

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird und die Nebenbestimmungen 5.1 – 5.3 der Anlage 2 sowie die Hinweise 4.1 – 4.2 der Anlage 3 zu diesem Bescheid beachtet werden.

**Stellungnahme der Stadt Duisburg:**

Folgende städtische Fachämter wurden beteiligt:

- Stadtplanung
- Feuerwehr / Katastrophenschutz
- Gesundheitsamt

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen in planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht bei Beachtung der Nebenbestimmungen 2.1 – 2.6 der Anlage 2 und der Hinweise 2.1 – 2.2 der Anlage 3 zu diesem Bescheid keine Bedenken.

Zur Anlagensicherheit und Gefährdungspotenzial (Störfall-VO)

Der Betriebsbereich der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg (Werke Hamborn, Bruckhausen, Beeckerwerth und Schwelgern) unterliegt den erweiterten Pflichten der „Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)“.

Bei Errichtung oder Änderung von Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, ist zu prüfen, ob die Anzeige nach § 7 der Störfall-Verordnung anzupassen ist und ob ggf. für den neu errichteten oder geänderten Betriebsbereich ein Sicherheitsbericht anzufertigen oder der bestehende Sicherheitsbericht anzupassen ist.

Im vorliegenden Fall beantragt die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG eine Trockenentstaubung für das Sinterband 4 zu errichten und zu betreiben.

Ein Teilsicherheitsbericht für die Sinteranlage (Fassung vom Juli 2017) sowie der übergeordnete Sicherheitsbericht liegen vor.

Bei der hier beantragten Maßnahme wird ausschließlich mit Stoffen umgegangen, die nicht im Anhang 1 der Störfall-Verordnung genannt sind. Eine Anpassung der Anzeige nach § 7 Störfall-Verordnung ist somit nicht erforderlich.

Betrachtung Luftverunreinigungen:

- **Emissionsbegrenzungen der Quelle 6220 „Abgasbehandlung Sinterband 4“**

Mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 09.01.2014 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) bekanntgegeben, dass die Vorsorgeanforderungen der TA Luft für be-



stimmte Anlagenarten aufgehoben und der Stand der Technik fortgeschritten ist. Damit sind bestimmte Vorsorgeanforderungen aus der TA Luft an die genannten Anlagenarten für die zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden nicht mehr bindend.

Dem liegt der Durchführungsbeschluss der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf Eisen- und Stahlerzeugung zugrunde, der am 08.03.2012 veröffentlicht worden ist. Daraus ergeben sich neue einzuhaltende Emissionsgrenzwerte und Umsetzungsfristen zur Einhaltung der neuen Grenzwerte. Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte dient der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Die Umweltministerkonferenz (UMK) hat mit Umlaufbeschluss Nr. 28 / 2013 den Vollzugsempfehlungen zugestimmt. Die Vollzugsempfehlungen sind vom LAI mit Stand vom 12.11.2013 veröffentlicht worden.

Für die neue Quelle 6220 „Abgasbehandlung Sinterband 4“ werden die folgenden Emissionsbegrenzungen unter Berücksichtigung der Vollzugsempfehlungen für Anlagen der Nummer 3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Sinteranlagen) festgelegt:

- **Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub**

Die im Abgas des Sinterbandes enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m^3 nicht überschreiten.

Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmung 3.10 der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid.

- **Frachtenvergleich für Staub**

Die aktuell genehmigte Staubfracht beträgt $280,32 \text{ t/a}$. Die zukünftige Jahresfracht mit dem Gewebefilter mit dem Grenzwert vom 10 mg/m^3 beträgt $70,08 \text{ t/a}$. Es ergibt sich somit eine Reduzierung der rechnerischen Staubfracht von $210,24 \text{ t/a}$.

- **Dioxine und Furane**

Die Ziffer 5.2.7.2 TA Luft gilt mit der Maßgabe, dass für die Emissionen an Dioxinen und Furanen im Abgas die Massenkonzentration $0,1 \text{ ng/m}^3$ anzustreben ist.



Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmung 3.10 der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid.

Geruchsemissionen:

Durch die Änderungen an der Sinteranlage werden keine Gerüche im Sinne der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) hervorgerufen.

Betrachtung Geräusche:

Lt. dem Gutachten „Geräuschimmissionen der geplanten Filteranlage Sinterband 4“ des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 14.05.2018 – G.-Nr. SEI-1011/08 – (Fach 13 des Antrages) liegt der Immissionsanteil des beantragten Vorhabens (Gewebefilter, Rohrleitungen, Silos, zugehöriger Verkehr etc.) um mindestens 12 dB(A) bzw. 13 dB(A) unter dem Nachrichtwert von 45 dB(A) an der Wiesenstraße 72 und am Kiebitzberg/Stadion.

Gem. Ziffer 2.2 TA Lärm liegen die vorgenannten Wohnhäuser damit außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens. Über die Nebenbestimmungen 3.1 – 3.5 der Anlage 2 zu diesem Bescheid wird sichergestellt, dass die schalltechnischen Vorgaben, die in die schalltechnische Prognose eingegangen sind, im späteren Betrieb eingehalten werden.

Betrachtung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

o Siloanlage für feste wassergefährdende Stoffe

Im Bereich der Siloanlage werden drei verschiedene, feste Stoffe (Aktivkoks, Calciumhydroxid und Filterstaub) in vier weitgehend baugleichen Stahlsilos mit einmal 100 m³ (Aktivkoks) einmal 210 m³ (Calciumhydroxid) und zweimal 145 m³ (Filterstaub) Inhalt gelagert. Die Siloanlage ist zum größten Teil innerhalb eines Gebäudes aufgestellt. Die Befüllung der Silos erfolgt für Aktivkoks und Calciumhydroxid mit Silowagen, die beim Befüllvorgang neben der Siloanlage auf befestigter Fläche (Straßenbauweise) aufgestellt werden. Die Befüllung des Staubsilos erfolgt über Rohre, die den Staub aus den Filterkammern zum Silo transportieren. Die Abholung des Filterstaubs erfolgt ebenfalls über Silofahrzeuge, die beim Befüllvorgang innerhalb des Gebäudes abgestellt werden. Die Fläche innerhalb des Gebäudes besteht aus Beton und ist mit einer Aufkantung von 5 cm versehen.



Calciumhydroxid ist in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 eingestuft. Aktivkoks ist nicht wassergefährdend. Bzgl. der WGK des ausgeschleusten Filterstaubes (ein Gemisch aus Calciumhydroxid (überwiegt), Aktivkoks (<10%) mit Sinterstaub) wird nach Erteilung der Genehmigung eine Dokumentation der Selbsteinstufung (§ 10 (2) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV) erstellt und vorgelegt. Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmung 4.1 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

Aktuell wird die Einstufung des Filterstaubes in die WGK 1 als plausibel betrachtet.

Die Siloanlage ist nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe B einzustufen. Daher wird für die Siloanlage eine Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Das Lagervolumen beträgt max. 600 m³ davon sind 500 m³ (zunächst) in WGK 1 eingestuft. Die Siloanlage ist als Anlage zum Lagern fester Stoffe < 1.000 t nach Anlage 5 der AwSV nicht prüfpflichtig.

Die Anforderungen des § 26 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe" der AwSV werden durch die oben beschriebene Ausführung eingehalten.

Betrachtung Abfälle:

Durch den Betrieb des Gewebefilters an Sinterband 4 fallen 17.600 t/a „Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten können (Abfall-Schlüssel 10 02 07)“ an. Im Antrag wird dargestellt, dass die Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

3. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung).

Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG nach § 16 BImSchG vom



20.07.2018 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

4. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED]

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wird.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 3.1 genannten genehmigungsbedürftigen Sinteranlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühren berechnen sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [REDACTED] festgesetzt worden. Darin enthaltenen sind bautechnisch relevante Kosten in Höhe von [REDACTED]. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

[REDACTED]

[REDACTED]



[REDACTED]

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde die Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg nach Tarifstelle 2.4.1.3 [REDACTED] betragen. Für die eingeschlossene Eignungsfeststellung nach § 63 WHG würde nach Tarifstelle 28.1.1.18 die Gebühr [REDACTED] betragen.

Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW und für eine selbständige Eignungsfeststellung nach § 63 WHG niedriger sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED]

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.



Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 27.09.2019 – Az.: 53.03-0077961-0010-G16,8a-0046/18v – wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben, so dass [REDACTED] angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED]

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED]

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Sinteranlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern – 14-36.08.06 – vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.



Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- steigsamt bis un- ter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	■	■	■
Gebühr	€	■	■	■

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 4 Stunden von Mitarbeitern der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst sowie 0,5 Stunden von Mitarbeitern der Laufbahngruppe 2 an dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von ■

6. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Sinteranlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von ■ festgesetzt.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.



Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0209686-0176-G16,8a-0051/18**

Anlage 1
Seite 1 von 6

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

0.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
1.	Antragsschreiben der thyssenkrupp Steel Europe AG vom 20.07.2018	2 Blatt
2.	Zertifikat für das Managementsystem nach DIN EN ISO 14001 : 2015, incl. 2 Anlagen	3 Blatt
3.	Formular: Antrag nach §§ 8a, 16 BImSchG vom 20.07.2018	3 Blatt
	Genehmigungen zu einer Anlage, Druckdatum 14.05.2018, insgesamt	5 Blatt
4.	Kostenaufstellung vom 05.07.2018	2 Blatt
5.	Erläuterung zum Antrag	3 Blatt
6.	Erklärung über die Einbindung des Betriebsrates, der Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes	1 Blatt
7.	Aussage gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG	1 Blatt
8.	o Beiblatt zu den Formularen 2 – 8	1 Blatt
	o Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebs-einheiten	2 Blatt
	o Formular 3: Technische Daten	2 Blatt
	o Formular 4, Blatt 1, Seite 1: Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	1 Blatt
	o Formular 4, Blatt 3, Seite 1; Verwertung / Beseitigung von Abfällen	1 Blatt



○ Anhang zu Formular 4, Blatt 3.....	1 Blatt
○ Formular 5, Seite 1: Quellenverzeichnis (Luft) ...	1 Blatt
○ Formular 6, Blatt 1, Seite 1: Abgasreinigung	1 Blatt
○ Formular 7, Seite 1: Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
○ Formular 8.2, Seite 1: Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	1 Blatt
○ Erläuterungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der neuen Entstaubung für SB 4 der Sinteranlage Schwelgern, Stand: 02.05.2018	2 Blatt
9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	4 Blatt
10. Sicherheitsdatenblätter	
○ Aktivkohle, Aktivkoks	14 Blatt
○ Calciumdihydroxid	15 Blatt
○ Filterstaub Gewebefilter, Sinteranlagen, Bandentstaubung	9 Blatt
11. Bauantragsunterlagen	
○ Bauantrag vom 05.07.2018	2 Blatt
○ Baubeschreibungen vom 05.07.2018, insgesamt	6 Blatt
○ Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 05.07.2018	4 Blatt
○ Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277, Stand: 05.07.2018	1 Blatt
○ Berechnung der Rohbaukosten vom 05.07.2018 .	1 Blatt
12. Aussage zu Emissionen / Immisionen von luftfremden Stoffen, insgesamt	3 Blatt
○ Anhang Ausbreitungsrechnung – Szenario genehmigt, insgesamt	12 Blatt



○ Anhang Ausbreitungsrechnung – Szenario, beantragt, insgesamt	12 Blatt
13. Gutachten des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 26.11.2018, G.-Nr. SEI-1011/08: Geräuschimmissionen der geplanten Filteranlage Sinterband 4 im Werk Schwelgern der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg, incl. Anhang	74 Blatt
14. Aussage zu Geruchsimmissionen	1 Blatt
15. Beschreibungen zum Arbeitsschutz, Stand: 19.04.2018	11 Blatt
16. Stellungnahme aus Sicht der Störfallverordnung vom 13.03.2018	3 Blatt
17. Stellungnahme zum Bodenschutz „Entstaubungsanlage Sinterband 4“ vom 15.05.2018	2 Blatt
Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht für den Boden und das Grundwasser „Errichtung und Betrieb einer Entstaubungsanlage SB 4“ vom 15.05.2018	1 Blatt
18. Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG für Änderungen an der Sinteranlage, Stand: 09.03.2018	6 Blatt
19. Fließschema Gewebefilter Sinterband 4, Stand: 12.01.2018	1 Blatt
20. Deutsche Grundkarte, Maßstab ca. 1 : 5000, Stand 21.06.2018	1 Blatt
21. Lageplan, Maßstab 1 : 500, Stand 24.07.2018	1 Blatt
22. Bautechnische Zeichnungen, Aufstellungspläne	
○ Übersichtsgrundriss Erdgeschoss / Hüttenflur Layout, Maßstab 1 : 200, Blatt-Nr. 1-01, Stand: 02.07.2018	1 Blatt
○ Ansicht von Osten Layout, Maßstab 1 : 200, Blatt-Nr. 1-02, Stand: 02.07.2018	1 Blatt



- Ansicht von Süden Layout, Maßstab 1 : 200, Blatt-Nr. 1-03, Stand: 02.07.2018 1 Blatt
- Ansicht von Westen Layout, Maßstab 1 : 200, Blatt-Nr. 1-04, Stand: 02.07.2018 1 Blatt
- Ansicht von Norden Layout, Maßstab 1 : 200, Blatt-Nr. 1-05, Stand: 02.07.2018 1 Blatt

Ordner 2 von 2

- 22. ○ Inhaltsverzeichnis 1 Blatt
- Bau und Betrieb Gewebefilter Sinterband 4 Filter – Grundriss Erdgeschoss, Ebene + 0.10, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr. 2-001, Stand: 05.07.2018 1 Blatt
- Bau und Betrieb Gewebefilter Sinterband 4 Filter – Grundriss Ebene + 7.00, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr. 2-002, Stand: 05.07.2018 1 Blatt
- Bau und Betrieb Gewebefilter Sinterband 4 Filter – Grundriss Ebene + 10.99, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr. 2-003, Stand: 05.07.2018 1 Blatt
- Bau und Betrieb Gewebefilter Sinterband 4 Filter – Grundriss Ebene + 16.31, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr. 2-004, Stand: 05.07.2018 1 Blatt
- Bau und Betrieb Gewebefilter Sinterband 4 Filter – Grundriss Ebene + 22.01, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr. 2-005, Stand: 05.07.2018 1 Blatt
- Bau und Betrieb Gewebefilter Sinterband 4 Filter – Grundriss Ebene, Dachaufsicht, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr. 2-006, Stand: 05.07.2018 1 Blatt
- Bau und Betrieb Gewebefilter Sinterband 4 Filter – Längsschnitt A-A, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr. 2-007, Stand: 05.07.2018 1 Blatt
- Bau und Betrieb Gewebefilter Sinterband 4 Filter – Querschnitt B-B, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr. 2-008, Stand: 05.07.2018 1 Blatt



- Bau und Betrieb Gewebefilter Sinterband 4
Filter – Ansicht West, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr.
2-009, Stand: 05.07.2018 1 Blatt
- Bau und Betrieb Gewebefilter Sinterband 4
Filter – Ansicht Süd, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr.
2-010, Stand: 05.07.2018 1 Blatt
- Bau und Betrieb Gewebefilter Sinterband 4
Filter – Ansicht Ost, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr.
2-011, Stand: 05.07.2018 1 Blatt
- Bau und Betrieb Gewebefilter Sinterband 4
Filter – Ansicht Nord, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr.
2-012, Stand: 05.07.2018 1 Blatt
- Bau und Betrieb Gewebefilter Sinterband 4
Siloanlage – Hüttenflur, Bühne + 6.24, Maßstab
1 : 100, Blatt-Nr. 4-01, Stand: 05.07.2018 1 Blatt
- Bau und Betrieb Gewebefilter Sinterband 4
Siloanlage – Bühnen + 9.85 / + 11.18, Bühnen
+ 11.18 / + 13.08, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr. 4-
02, Stand: 05.07.2018 1 Blatt
- Bau und Betrieb Gewebefilter Sinterband 4
Siloanlage – Bühnen + 14.59 / + 16.30, –
Silodecke / Dachaufsicht + 28.08 / + 25.30,
Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr. 4-03, Stand:
05.07.2018 1 Blatt
- Bau und Betrieb Gewebefilter Sinterband 4
Siloanlage – Ansichten von Norden und
Westen, Längsschnitt A-A, Maßstab 1 : 100,
Blatt-Nr. 4-04, Stand: 05.07.2018 1 Blatt
- Bau und Betrieb Gewebefilter Sinterband 4
Siloanlage – Ansichten von Süden und Westen,
Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr. 4-05, Stand:
05.07.2018 1 Blatt
- Bau und Betrieb Gewebefilter Sinterband 4
Saugzuggebläse – Grundriss Hüttenflur, Dach-
aufsicht, Querschnitt A-A, Ansichten, Maßstab
1 : 100, Blatt-Nr. 5-01, Stand: 05 .07.2018 1 Blatt



23. Brandschutzkonzept Nr. 13-0521.37 nach § 9
BauPrüfVO der Ökotec Fire & Risk vom 02.08.2018,
incl. Anlagen

78 Blatt

Anlage 1

Seite 6 von 6



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0209686-0176-G16,8a-0051/18

Anlage 2
Seite 1 von 21

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlagen müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachfolgenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid mit seinen Nebenbestimmungen geändert oder ergänzt oder aufgehoben werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.4 Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereit zu halten und den Angehörigen der zuständigen Behörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.5 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt einer evtl. Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind erläuternde Unterlagen beizufügen (z. B. über Sanierungsmaßnahmen des Untergrundes etc.).



- 1.6 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit – insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.

Anlage 2

Seite 2 von 21

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) Menge, der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen luftverunreinigenden Emissionen (Schätzung),
- f) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

2. Stadt Duisburg

Bauordnungsrecht

- 2.1 Vor Baubeginn ist der Standsicherheitsnachweis nach § 68 BauO NRW 2018 durch eine/n staatlich anerkannte/n Sachverständige/n prüfen zu lassen. Diese Bauvorlage und die Bescheinigungen nach § 12 SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit der Bauteile müssen vor Beginn der Bauausführung des jeweiligen Bauteils oder Bauabschnitts bei der unteren Bauaufsicht der Stadt Duisburg eingereicht werden.



Der/die Entwurfsverfasser/in trägt die Verantwortung, dass die nachgereichten Bauvorlagen mit dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmen.

- 2.2 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern/innen des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.

- 2.3 Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt ein/e Fachbauleiter/in für den Brandschutz schriftlich zu benennen, die/der während der Umbau- bzw. Anpassungsarbeiten verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt.

Ggf. sind Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen. Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.

Kampfmittel

- 2.4 Mit dem Beginn der Bauarbeiten darf erst nach Ausräumung des Kampfmittelverdachteten begonnen werden. Der feststellende Teil der Baugenehmigung, der die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem geltenden Recht bestätigt, bleibt unangetastet, der verfügende Teil, der die sogenannte „Baufreigabe“ beinhaltet, wird hiermit aufschiebend bedingt.

Bodenschutz/Baugrundstückeignung

- 2.5 Sofern für den aktuellen Antrag Bodeneingriffe erforderlich sind, die tieferreichen als die beantragte Aufschüttungsmächtigkeit, ist folgende Nebenbestimmung erforderlich:



Bei den Tiefbauarbeiten ist gezielt auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sollten sich Hinweise auf derartige Verunreinigungen ergeben, so ist das Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren.

Erschließung - Entwässerung

- 2.6 Mit Bescheid der Bezirksregierung (54.40.31-13/81) vom 13.07.1990 geändert am 30.05.1994 wurde die Stadt Duisburg (Rechtsnachfolgerin Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR) von der Abwasserbeseitigungspflicht für die Rheineinleitungen befreit. Die Pflicht wurde auf die Thyssen Stahl AG (heute thyssenkrupp Steel Europe AG) übertragen.

Die Übertragung umfasste u.a. gem. 1. c) die Hauptentwässerung Werksbereich Schwelgern. Sollte eine neuerliche Übertragung erforderlich sein, so ist diese im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung zu beantragen.

3. Immissionsschutz

Geräuschemissionen

- 3.1 Es ist sicher zu stellen, dass die in der Geräuschprognose des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 14.05.2018 – G-Nr. SEI-1011/08, Nr. 4.2 – zugrunde gelegten Schallleistungspegel der stationäre Quellen dauerhaft eingehalten werden.

Nr.	Quelle	Schallleistungspegel LWA dB(A)
1	Rohgasleitungen zwischen den Austritten aus dem vorhandenen Gebläsehaus und Eintritt in das neue Filterhaus einschließlich Bypassleitung zum neuen Kamin, Regel- und Ab-	105



	sperrklappen, Schalldämpfergehäusen, sowie, falls vorhanden, Sperrluftgebläsen	
2	Reingasleitungen saug- und druckseitig der neuen Gebläse zwischen Filterausgängen und Kamineintritt einschließlich Regel- und Absperrklappen, Schalldämpfergehäusen, sowie, falls vorhanden, Sperrluftgebläsen.	105
3	Zwei neue Saugzugventilatoren mit Schallschutzeinhausung, Gehäuseabstrahlung einschließlich Antrieben, Regelklappen, Kompensatoren und ggf. den zu den Gebläsen gehörenden Übergangskanälen	105
4	Kaminmündung SB 4 einschließlich Strömungsgeräusch an der Mündung (vorhandener Kamin)	102
5	Gesamtes Filtergebäude mit Fassaden, Dach, Tore, Türen, Zu- und Abluft, Staubförder-Anlagen	105
6	Aufsatzfilter aller Staubsilos insgesamt, zeitlicher Mittelwert	100
7	Silogegebäude, komplett mit Fassade, Dach, Tore, Türen, Zu- und Abluft, Staubförder-Anlagen	100
8	Absorber	102
9	Sonstige, nicht aufgeführte Schallquellen	103

- 3.2 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.1 genannten Schallleistungspegel, mit Ausnahme der Nr. 4, ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Gewebefilters Sinterband 4 durch eine Abnahmemessung einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Messstelle nachzuweisen.
- 3.3 Die Abnahmemessung der Geräuschquelle Nr. 4 „Kaminmündung Sinterband 4“ der Tabelle der Nebenbestimmung 3.1 hat hinter dem Schalldämpfer durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu erfolgen. Diese Messung soll die Wirksamkeit des Schalldämpfers dokumentieren. Das Messergebnis soll dazu dienen, die Einhaltung des Schallleistungspegels von 102 dB(A) an der Kaminmündung nachzuweisen.



Anhand des Messergebnisses hat eine Stellungnahme durch eine nach § 29 BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu erfolgen. Die bekannt gegebene Messstelle hat darzulegen, ob auf Basis des Messergebnisses hinter dem Schalldämpfer, der Schalleistungspegel an der Kaminmündung Sinterband 4 eingehalten wird. Des Weiteren ist darzulegen, ob und wie eine Prüfung der Funktionsfähigkeit des Schalldämpfers durchzuführen ist. Diese Prüfung der Funktionsfähigkeit des Schalldämpfers ist fünf Jahre nach der Erstmessung erneut durchzuführen.

(Hinweis: Die geforderte Schallmessung hinter dem Schalldämpfer muss z.B. auf Grund der Strömungsgeschwindigkeit in der Rohrleitung, technisch möglich und das Ergebnis plausibel sein.)

- 3.4 Über die Abnahmemessung (Nebenbestimmung 3.2) und die Prüfungen der Wirksamkeit des Schalldämpfers (Nebenbestimmung 3.3) ist jeweils ein Messbericht zu fertigen, der der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.03, innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Messung unaufgefordert vorzulegen ist.
- 3.5 Die Anlieferung von Materialien (z. B. Adsorbens, Calciumhydroxid) und Abtransport von Filterstaub darf nur in der Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) stattfinden.

Baulärm

- 3.6 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.
- 3.7 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen.



- 3.8 Rammarbeiten sind so durchzuführen, dass es an Wohngebäuden nicht zu einer Überschreitung der Schwingungsgeschwindigkeit von 5 mm/s kommt. Rammarbeiten während der Nachtzeit sind nicht zulässig. Bei Beschwerden über Erschütterungen ist unverzüglich ein Sachverständiger mit der Überprüfung zu beauftragen.
- 3.9 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Lärmintensive Baustellentätigkeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der Nachtzeit anzuliefern oder lärmintensive Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Auf § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) wird hingewiesen.

Anlage 2
Seite 7 von 21

Emissionsbegrenzungen luftverunreinigender Stoffe

- 3.10 Folgende Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe, bezogen auf das Volumen von trockenem Abgas im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa), dürfen an der nachstehend genannten Emissionsquelle nicht überschritten werden:

Emissionsquelle 6220 „Abgasbehandlung, Sinterband 4 BE 12“

Gesamtstaub	10 mg/m ³
Staubförmige anorganische Stoffe, davon Quecksilber und Thallium und deren jeweilige Verbindungen, angegeben als Hg und Tl, jeweils für den Einzelstoff	0,05 mg/m ³
Staubförmige anorganische Stoffe, davon Cobalt, Nickel, Selen und Tellur und deren jeweilige Verbindungen, angegeben als Co, Ni, Se und Te, insgesamt	0,5 mg/m ³



Staubförmige anorganische Stoffe, davon Antimon, Chrom, Kupfer, Mangan, Vanadium und Zinn und deren jeweilige Verbindungen, an- gegeben als Sb, Cr, Cu, Mn, V und Sn sowie Cyanide leicht löslich und Fluoride leicht löslich, angegeben als CN und F, insgesamt	1 mg/m ³
Blei und seine Verbindungen als staubförmiger anorganischer Stoff	1 mg/m ³
Beim Zusammentreffen von staubförmigen anorganischen Stoffen der o. g. Klassen I und II im Abgas dürfen insgesamt die Emissionswerte der Klasse II, beim Zusammentreffen von staubförmigen anorganischen Stoffen der o. g. Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.	
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF)	3 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	30 mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges})s	75 mg/m ³
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂)	0,50 g/m ³
Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert	0,1 ng TE/m ³
Arsen und seine Verbindungen (ausgenommen Arsenwasserstoff), angegeben als As und Cad- mium und seine Verbindungen angegeben als Cd und Chrom(VI)verbindungen (ausgenommen Bariumchromat und Bleichro- mat), angegeben als Cr in Summe	0,05 mg/m ³



Hinweis: Die Emissionsbegrenzung für Stickmonoxid und Stickstoffdioxid ist geregelt mit Genehmigungsbescheid vom 08.03.2007, Az.: 56.01.01.3.1-4877.

Anlage 2
Seite 9 von 21

- 3.11 Die Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmung **Nr. 3.10** gelten mit der Maßgabe, dass sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten dürfen.

Die Emissionsbegrenzungen gelten ebenfalls als eingehalten, wenn bei Durchführung von mindestens sechs Einzelmessungen kein einzelnes Ergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.

- 3.12 Die Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmung **3.10** gelten nur im Betriebszustand „Normalbetrieb“ (Sinterband 4 läuft, Gebläse Gewebefilter an, Bandbreiten für Temperatur und Volumenstrom sind eingehalten).

- 3.13 Im Betriebszustand „Bypassklappe auf“ ist das bestehende Elektrofilter am Sinterband 4 mit höchstmöglicher Abscheideleistung zu betreiben.

Messplätze

- 3.14 Für die Durchführung der kontinuierlichen Messungen und Einzelmessungen sind geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.

- 3.15 Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze müssen leicht und gefahrlos zugänglich sein. (siehe: Arbeitsstättenrichtlinie ASR: 17/1,2 "Verkehrwege").

Für den Transport der Messgeräte sind bei nicht ebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen (z.B. Hebezeuge oder Aufzüge). Sie sind mit einem Wetterschutz, Elektroanschlüssen ggf. je nach Messaufgabe Druckluft und Wasseranschluss sowie



einer Nachrichtenverbindung mit dem Leitstand der Anlage auszustatten.

Anlage 2

Seite 10 von 21

Emissionsüberwachung – Einzelmessungen

- 3.16 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Gewebefilters an Sinterband 4 ist die Einhaltung der in der Nebenbestimmung **Nr. 3.10** festgelegten Massenkonzentrationsbegrenzungen von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Sachverständige/r) an der Emissionsquelle 6220 messen zu lassen. Ausgenommen sind die Stoffe, die kontinuierlich überwacht werden.

Die Emissionsmessungen sind bei den hinsichtlich des Immissionsschutzes ungünstigsten Betriebsbedingungen, die repräsentativ im Sinne der Nr. 5.3.2.2 TA Luft sind, durchzuführen.

Die ermittelnde Stelle ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, bei der Durchführung der Ermittlungen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen, zu beachten sowie Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen. Sollte die Erstmessung einzelner Staubinhaltsstoffe ergeben, dass die Emissionskonzentrationen dieser Stoffe <10% der mit diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen betragen, so entfällt die wiederkehrende Messverpflichtung für diese Stoffe.

- 3.17 Die Messungen und Messberichte sind nach den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA-Luft durchzuführen bzw. zu erstellen.
- 3.18 Die/der Sachverständige ist von der Betreiberin zu beauftragen, die Messberichte einfach und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung unmittelbar zuzusenden.



Emissionsüberwachung – Kontinuierliche Messungen

Anlage 2

Seite 11 von 21

- 3.19 Im gereinigten Abgas an der Emissionsquelle 6220 „Abgasbehandlung Sinterband 4 BE 12“ müssen die Emissionen an
- a) Gesamtstaub
 - b) Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF)
 - c) Gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)
 - d) Organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff
 - e) Schwefeloxiden (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid (SO₂)
 - f) Stickstoffoxiden (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂)

kontinuierlich ermittelt, registriert und ausgewertet werden.

Für Cadmium, Blei, Arsen und Nickel gilt dies, sobald hierfür eignungsgeprüfte Messeinrichtungen bekannt gegeben worden sind.

Die zur Beurteilung und Auswertung erforderlichen Parameter Abgasvolumenstrom, Abgasdruck, Abgastemperatur und Abgasfeuchte sind ebenfalls kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren.

- 3.20 Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit des Sinterbandes 4 anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen.

Die Registrierung und Auswertung soll nach dem Rundschreiben des BMU vom 13.06.2005 (Az.: IG 12 - 45053/5, geändert am 04.10.2010 Az.: IG 12 - 51134/0) „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“, nachfolgend BEP genannt, erfolgen.

Messwerte, die im Betriebszustand „Bypass-Klappe auf“ registriert werden, sollen in die Sonderklasse S 7 gemäß BEP klassiert werden.



3.21 Für die Messungen der kontinuierlich zu ermittelnden Emissionen und Bezugsgrößen dürfen nur als geeignet anerkannte Messeinrichtungen eingesetzt werden. Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95 % erreichen.

Anlage 2

Seite 12 von 21

3.22 Zur Auswertung der kontinuierlich zu ermittelnden Emissionen und Bezugsgrößen sind als geeignet anerkannte elektronische Auswerteeinrichtungen (Messwertrechner) einzubauen und zu betreiben. Die Verfügbarkeit der Auswerteeinrichtungen muss mindestens 99 % erreichen.

3.23 Beim Einbau und Betrieb der kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen ist folgendes zu beachten:

- a) Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen ist unter Berücksichtigung der Anforderungen der DIN EN 15259 (Messstrecke, Messebene, Probenahmepunkt) und unter Beachtung der Richtlinie VDI 3950 durchzuführen.

Hierüber ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine entsprechende Bescheinigung von einer für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Kalibrierstelle bezeichnet) vorzulegen. Der Einbauort der Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie deren Typ und die Mess- und Anzeigebereiche müssen aus dieser Bescheinigung hervorgehen. Die Messeinrichtungen sind unter Mitwirkung einer für die Durchführung von Kalibrierungen zugelassenen und bekannt gegebenen Stelle (Kalibrierstelle) einzubauen.

- b) Die Mess- und Auswerteeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.
- c) Es ist für die regelmäßige Überprüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen ein Wartungsvertrag abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.



- d) Der Nullpunkt und der Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind gemäß der VDI 3950 in Verbindung mit Abschnitt 7 der EN 14181 (QAL 3) durchzuführen und zu dokumentieren. Das Wartungsintervall der Messeinrichtungen ist im jeweiligen Eignungsprüfbericht des Messgerätes dokumentiert.
- e) Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Das Kontrollbuch kann auch in Form einer elektronischen Datei geführt werden, wobei aber der jederzeitige Zugriff sichergestellt sein muss.

Weiter hat die Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung gemäß der VDI 3950 in Verbindung mit Abschnitt 7 der EN 14181 (QAL 3) auf Regelkarten oder softwareunterstützt zu erfolgen.

Kalibrierung, Funktionsprüfungen und Parametrierkonzept

- 3.24 Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inbetriebnahme des Gewebefilters am Sinterband 4 sind die Messeinrichtungen und Auswerteeinrichtungen zur Erfüllung der Nebenbestimmung **Nr. 3.19** durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierungen sind ab dem Zeitpunkt der ersten Kalibrierung in Abständen von jeweils drei Jahren zu wiederholen.
- 3.25 Die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen gemäß Nebenbestimmung **3.24** sind gemäß der VDI 3950 in Verbindung mit der DIN EN 14181 durchzuführen. Über die Ergebnisse der Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß der VDI 3950 in Verbindung mit der DIN EN 14181 zu erstellen. Diese Berichte sind der Bezirksregierung Düsseldorf jeweils spätestens zwölf Wochen nach den Kalibrierungen bzw. Funktionsprüfungen vorzulegen.



- 3.26 Die Termine für die Durchführung der erstmaligen Kalibrierungsmessungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Alle weiteren Kalibrierungsmessungen sind dem LANUV NRW mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- 3.27 Die Messwertrechner sind im Rahmen der Erstkalibrierung der kontinuierlichen Messeinrichtungen erstmals und dann jährlich im Rahmen der Funktionsprüfungen durch die Kalibrierstelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Hierbei ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteanzeigen mit den Anzeigen im Messwertrechner zu überprüfen. Änderungen des Auswertekonzeptes insbesondere bzgl. Statussignalen für die verschiedenen Betriebszustände und Kriterien für die verschiedenen Zeitähler müssen in den Berichten dokumentiert werden.

Anlage 2

Seite 14 von 21

Berichterstattung

- 3.28 Zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres sind Jahresberichte zu erstellen, die neben der Datenaufzeichnung der Auswerteeinheit noch folgende Angaben enthalten müssen:
- a) Alle Überschreitungen der Tagesmittelwerte, die größer sind als der Grenzwert,
 - b) die Halbstundenmittelwerte, die größer sind als 2 x Grenzwert,
 - c) die zeitliche Dauer der einzelnen Betriebszustände „Bypass-Klappe auf“
 - d) den prozentualen Anteil des Betriebszustandes „Bypass-Klappe auf“ in Summe, bezogen auf die Betriebsstunden des Kalenderjahres

Die zu den vorgenannten Punkten a) und b) geforderten Angaben sind im Jahresbericht unter Nennung von Ursache und Zeitpunkt darzustellen.



- 3.29 Der Jahresbericht muss Angaben über die Merkmale der Kalibrierung und die Belegung der Klassen enthalten. Der Jahresbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 3.30 Bei Anschluss an das EFÜ-System und Einbeziehung des EFÜ-Systems in die jährliche Funktionsprüfung können sich die Jahresberichte um die Daten verringern, die der Bezirksregierung Düsseldorf bereits über EFÜ vorliegen.
- 3.31 Wenn die zeitliche Dauer des Betriebszustandes „Bypass-Klappe auf“ am Sinterband 4 in Summe 5 % der Betriebsstunden eines Kalenderjahres überschreitet, ist der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert, spätestens drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres ein Bericht vorzulegen, mit dem eine Zuordnung derjenigen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die zum Öffnen der Bypass-Klappe geführt haben, zu den jeweiligen Ursachen vorgenommen wird. In dem Bericht sind die denkbaren und die tatsächlich eingeleiteten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur weitergehenden Reduzierung solcher Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb darzulegen und hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit zu bewerten.

Aufzeichnung und EFÜ

- 3.32 Der Einsatz der kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen und die Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessungen (Registrierung, Klassierung, Datenausgabe) haben gemäß Rd.Schr. des BMU vom 13.06.2005 (Az.: IG 12 - 45053/5, geändert am 04.10.2010, Az.: IG 12 - 51134/0) „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“, zu erfolgen.
- 3.33 Die Lage des Nullpunktes der Geräteanzeige soll bei 10 % oder 20 %, die Lage des Referenzpunktes bei etwa 70 % des Vollausschlages liegen.



- 3.34 Die Messeinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass der Anzeigebereich das 2,5 bis 3-fache des geltenden Emissionsgrenzwertes beträgt.
- 3.35 Die Messergebnisse der durch kontinuierlich registrierende Messeinrichtungen ermittelten Massenkonzentrationen und Bezugsgrößen sind durch Anschluss an ein eignungsgeprüftes und bekannt gegebenes Emissionsfernüberwachungs (EFÜ)-System des Landes NRW an die Bezirksregierung Düsseldorf zu übermitteln.
- Die Übermittlung hat unter Verwendung der bundeseinheitlich definierten Schnittstelle zu erfolgen. Das EFÜ-System ist gemäß Rd.Schr. des BMU vom 13.06.2005 – IG I2-45053/5 (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“) zu installieren und zu betreiben.
- 3.36 Der EFÜ-Rechner ist in die Kalibrierungen sowie die jährlichen Funktionsprüfungen der Emissionsmesseinrichtungen und Auswerteeinrichtungen durch die nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle mit einzubeziehen.
- 3.37 Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes ist für den bei der Betreiberin installierten EFÜ-Übergaberechner mindestens eine wöchentliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch geschultes Betriebspersonal vornehmen zu lassen.
- 3.38 Die Prüfung des EFÜ-Systems ist zeitgleich mit der ersten Kalibrierung gemäß den Nebenbestimmungen **3.24** und **3.25** durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen. Die ordnungsgemäße Installation ist von der vorgenannten Messstelle im Kalibrierbericht zu dokumentieren. Der Bericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von zwölf Wochen nach Prüfung vorzulegen.

Die Prüfung hat folgende Kriterien zu erfüllen:

- a) Die Parametrierung der Auswerte- und der EFÜ-Einheit ist unter Zugrundelegung der Daten aus der Kalibrierung und der Betriebsstatussignale mit Bildungs- und Rücksetzkriterien zu überprüfen.



- b) Die fehlerfreie Übertragung zwischen B- und G-System ist unter betriebsüblichen Bedingungen zu prüfen.
 - c) Die Übereinstimmung der Parametrierung des EFÜ-Systems ist mit den Anforderungen der entsprechenden Nebenbestimmung abzugleichen.
 - d) Grenzwertverletzungen sind durch spontane Meldungen vom B-System an das G-System zu übermitteln.
- 3.39 Mit der regelmäßigen Übertragung der kontinuierlich ermittelten Messergebnisse an die Bezirksregierung Düsseldorf ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach jeweils erfolgtem Abschluss der Prüfung des EFÜ-Systems zu beginnen.
- 3.40 In folgenden Fällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von drei Werktagen eine Meldung und Ursachenerklärung mittels EFÜ-Kommentierung zu übermitteln:
- a) Jede Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzung,
 - b) die Feststellung der Nichteinhaltung des gültigen Kalibrierbereiches gemäß der VDI 3950 in Verbindung mit den Kriterien der Ziffer 6.5 der DIN EN 14181,
 - c) der Ausfall eines der Emissionsmessgeräte, länger als sechs Halbstundenmittelwerte innerhalb von 24 Stunden.
 - d) wenn der Betriebszustand „Bypass-Klappe auf“ länger als 2 Stunden am Stück angedauert hat

Die oben genannte 3-Tage-Melderegelung betrifft nicht Emissionsüberschreitungen, die zu erheblichen Umwelteinwirkungen führen können und unmittelbar gemeldet werden müssen.

Betriebsweisen der Anlage

- 3.41 So lange das Statussignal „Bypass-Klappe auf“ die offene Stellung der Bypass-Klappe indiziert, muss die vor dem Elektrofilter installierte Einblasvorrichtung genehmigungskonform (Genehmigung vom 11.08.2003 – Az.: 56.8851.3.1 / 4518) betrieben werden.



3.42 Filterstaub aus der Gewebefilteranlage darf nur über geschlossene und staubdichte Förder- und Transportsysteme bewegt werden.

Anlage 2

Seite 18 von 21

3.43 Wenn am Sinterband 4 der Betriebszustand „Bypass-Klappe auf“ länger als zwei Stunden am Stück andauert hat oder aller Voraussicht nach andauern wird, ist das Sinterband 4 außer Betrieb zu nehmen (Sinterband steht, Saugzuggebläse des Sinterbandes 4 im Leerlauf, Elektrofilter bleibt angeschaltet).

Nur in der Phase des einjährigen Probetriebs gilt folgende Regelung:

Innerhalb von 12 Monaten nach erfolgter Erst-Inbetriebnahme des Gewebefilters an Sinterband 4 ist anzustreben, eine maximale Zeitdauer des Betriebszustandes „Bypass-Klappe auf“ von zwei Stunden am Stück nicht zu überschreiten.

3.44 Während der Aufheizphase des Zündofens nach dessen Reparatur ist es zulässig, bei geöffneter Bypass-Klappe das Abgasgebläse des Sinterbandes 4 zu betreiben, wenn das Sinterband nicht produziert und die Luft über das Elektrofilter abgeleitet wird.

Siloanlagen

3.45 Die Aufsatzfilter sind in regelmäßigen Abständen von maximal sechs Monaten von fachkundigen Personen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Eventuell festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Die Überprüfungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Datum der Überprüfung
- b) Mängel festgestellt: ja / nein
- c) Art der Mängel
- d) Datum der Behebung der Mängel
- e) Name und Unterschrift des/der Prüfers/Prüferin



- 3.46 Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Funktion der Siloaufsatzfilter sind Beladevorgänge ständig durch entsprechend geschultes Personal zu überwachen. Bei Anzeichen von Störungen ist der Beladevorgang sofort zu unterbrechen. Dies ist durch eine Betriebsanweisung sicherzustellen. Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.
- 3.47 Die Silos sind mit einer Überfüllsicherung auszurüsten, die beim Erreichen des maximalen Füllstandes ein weiteres Befüllen ausschließt.

Anlage 2

Seite 19 von 21

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 4.1 Die Dokumentation der Selbsteinstufung (§ 10 (2) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV) des Filterstaubes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.03 Zulassung, innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme des Gewebefilters an Sinterband 4 vorzulegen.
- 4.2 Für die Siloanlage ist gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen. Die Anlagendokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.3 Nach § 44 AwSV hat der Betreiber für Anlagen ab der Gefährdungsstufe B eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Die daraus für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen sind zu beschreiben und ständig anzupassen. Die Betriebsanweisungen ist dem Anlagenpersonal mindestens jährlich – bei Neueinstellungen oder Änderungen der Betriebsanweisung unverzüglich – zur Kenntnis zu geben. Es ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.4 Die Dichtheit der Anlage ist wöchentlich zu kontrollieren. Die Sicherheitseinrichtungen sind mindestens jährlich bzw. entsprechend der Vorgabe der Zulassung oder der Herstellervorgaben



zu prüfen. Das Ergebnis der Kontrolle bzw. Prüfung ist in dem Betriebstagebuch festzuhalten.

Anlage 2

Seite 20 von 21

- 4.5 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) unverzüglich – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Für Wartungs- und Reparaturarbeiten bei denen der Kontakt mit Dioxin/Furan belastetem Filterstaub nicht ausgeschlossen werden kann, sind Arbeitsanweisungen zu erstellen.
- 5.2 Werden für die Durchführung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, wie z.B. Inspektions- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist die Betreiberin als Auftraggeberin dafür verantwortlich, dass für die erforderlichen Tätigkeiten nur Firmen herangezogen werden, die über die für die Tätigkeiten erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen. Die Betreiberin als Auftraggeberin hat dafür zu sorgen, dass die Fremdfirma über die Gefahrenquellen und die spezifischen Verhaltensregeln informiert wird.
- 5.3 Die Unterweisung der Beschäftigten muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden. Die Betreiberin hat sich zu vergewissern, dass die Unterweisungsinhalte von den Beschäftigten auch verstanden wurden.



6. Abfallwirtschaft

Anlage 2

Seite 21 von 21

- 6.1 Die Anlagenbetreiberin hat die Entsorgung der im Gewebefilter (Betriebseinheit 12) anfallenden Filterstäube (feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten, Abfallschlüssel 100207) durch Entsorgungsnachweise gem. der „Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise – Nachweisverordnung– (NachwV)“ sicherzustellen. Diese haben sich auf eine Abfallmenge von mindestens 17.600 t/a zu beziehen.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0209686-0176-G16,8a-0051/18**

Anlage 3
Seite 1 von 4

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

2. Bauordnung und Brandschutz

- 2.1 Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.
- 2.2 Die planungsrechtliche Prüfung ist neben der bauordnungsrechtlichen Prüfung (z.B. Stellplatznachweis) und der Prüfung des Baunebenrechts (z.B. Denkmalschutz, Baumschutz) ein Teil der Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens. Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn alle öffentlich – rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Durch das Verfahren ist sichergestellt, dass alle betroffenen Rechtsbereiche beteiligt werden. Die Baugenehmigung darf erst dann erteilt werden, wenn alle öffentlich – rechtlich relevanten Tatbestände geklärt sind.

3. Immissionsschutz

3.1 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen her-



vorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

3.2 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

3.3 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

4. **Arbeitsschutz**

- 4.1 Werden für die Durchführung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, wie z.B. Inspektions- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Arbeitgeber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die erforderlichen Tätigkeiten nur Firmen herangezogen



werden, die über die für die Tätigkeiten erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Fremdfirma über die Gefahrenquellen und die spezifischen Verhaltensregeln informiert wird.

- 4.2 Die Unterweisung der Beschäftigten muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden. Der Arbeitgeber hat sich zu vergewissern, dass die Unterweisungsinhalte von den Beschäftigten auch verstanden wurden.

5. Landschafts- und Naturschutz

- 5.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.



Weitere Informationen:

Anlage 3

Seite 4 von 4

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“